Stadt Amberg

Marktplatz 11 92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0012/2024			
Descritassionage		öffentlich			
	Erstelldatum:	18.04.2024			
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.			
Antrag des Amberger Congress Marketing (ACM) auf Änderung der Betriebszeiten bei der Amberger Pfingst- und Michaelidult und Erweiterung der Sperrzeitregelung beim Amberger Altstadtfest (Musikende am Samstag um 24 Uhr)					

Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Keck, Elisabeth/Lüttge, Stefanie

Beratungsfolge 02.05.2024 Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat beschließt, dem Antrag des Amberger Congress Marketing (ACM) auf Änderung der Betriebszeiten bei der Amberger Pfingst- und Michaelidult stattzugeben.
- 2. Der Stadtrat beschließt, den Antrag auf Verkürzung der Sperrzeitregelung beim Amberger Altstadtfest 2024 mit einem Musikende um 24 Uhr am Samstag, den 22.06.2024, abzulehnen.

Sachstandsbericht:

Amberger Pfingst- und Michaelidult

Für die Amberger Pfingst- und Michaelidult, als seit 1364 bestehende Traditionsveranstaltung, sind in der Marktfestsetzung folgende Betriebszeiten festgelegt:

o Montag bis Donnerstag: 23.00 Uhr o Freitag: 24.00 Uhr o Samstag: 23.30 Uhr o Sonntag: 23.00 Uhr

o Vor einem Feiertag: 23.30 Uhr

Das Amberger Congress Marketing hat mit Schreiben vom 28.03.2024 eine Änderung der Amberger Dult- und Festzeltzeiten beantragt.

Diese Änderung beinhaltet eine Verlängerung des Festzeltbetriebs am Samstag um 30 Minuten und eine Verkürzung der Zeiten am Montag und Dienstag um jeweils 30 Minuten.

Folgende Zeiten sind demnach beantragt (Änderungen markiert):

o Montag bis Dienstag: 22.30 Uhr o Mittwoch bis Donnerstag: 23.00 Uhr

o Freitag: 24.00 Uhr o Samstag: 24.00 Uhr o Sonntag: 23.00 Uhr

o Vor einem Feiertag: 23.30 Uhr

Begründet wurde dies damit, dass am Wochenende in der Regel eine höhere Besucherzahl zu verzeichnen ist.

Nach Angaben des Festzeltbetreibers führt dies zu einer größeren Nachfrage nach gastronomischen Angeboten und Unterhaltungsmöglichkeiten. Weiter wird aufgeführt, dass erfahrungsgemäß unter der Woche weniger Besucher die Dult besuchen, weshalb eine Verkürzung an den Werktagen Montag und Dienstag zu einer möglichen Kosteneinsparung führen könnte.

Hinsichtlich der Lärmemissionen wird dargelegt, dass die Verkürzung zu einer Entlastung der Lärmsituation unter der Arbeitswoche führt. Die Änderung soll für alle Beteiligten (Festzeltbetreiber, Schausteller und Besucher) ein attraktiveres Angebot schaffen und den Ansprüchen der Besucher gerecht werden.

Nach Maßgabe der immissionsschutzfachlichen Beurteilung kann unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit, der Zumutbarkeit und sozialen Akzeptanz unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

Auflagen

- 1. Lärmschutz
- 1.1 Der Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche darf bei den nächstgelegenen Wohnhäusern unter Berücksichtigung der Vorbelastung die in der TA-Lärm für seltene Ereignisse unter Ziffer 6.3 genannten Immissionsrichtwerte von o tagsüber 70 dB(A) o nachts 55 dB(A) nicht überschreiten.
- 1.2 Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

o tags: 06.00 bis 22.00 Uhr o nachts: 22.00 bis 06.00 Uhr

- 1.3 Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.
- 1.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
- 1.5 Vom Veranstalter ist ein Ansprechpartner für Anfragen bzw. Beschwerden zu benennen und inkl. Telefonnummer öffentlich bekannt zu geben. Die telefonische Erreichbarkeit des Ansprechpartners ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum zu gewährleisten. Im Beschwerdefall ist auf die Beschwerde einzugehen und sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Reduzierung der Beschallungsanlage).

1.6 Im Konfliktfall bzw. bei Beschwerden bleibt vorbehalten die vorstehenden Auflagen mit dem Ziel der Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu modifizieren. Sollte dies nicht ausreichen, können darüber hinaus geeignete bzw. erforderliche Anordnungen nach § 24 BImSchG in Betracht kommen.

Amberger Altstadtfest

Für das Amberger Altstadtfest sind folgende Sperrzeiten festgelegt:

Samstags Musikende 23:00 Uhr, Betriebsende 01:00 Uhr Sonntags Musikende 22:00 Uhr, Betriebsende 23:00 Uhr

Das Amberger Congress Marketing (ACM) hat mit Schreiben vom 02.04.2024 beantragt, das Musikende am Samstag, den 22.06.2024, einmalig als sog. "Probelauf" bis 24 Uhr zu verlängern.

Zur Begründung führt das ACM dazu Folgendes aus:

"Das Amberger Altstadtfest findet jährlich an zwei Wochenendtagen im Juni statt und zieht tausende Besucher in die Altstadt. Das gute Wetter nimmt verständlich sehr guten Einfluss auf die hohen Besucherzahlen. Hiervon profitieren unter anderem die Bereiche Gastronomie, Künstler aller Art, Nahverkehr, öffentliche Dienste, Reinigungsfirmen, Security. Die Verlängerung der Musikspielzeit erscheint uns am Samstag sinnvoll, da an diesem Wochentag eine höhere Besucherzahl zu verzeichnen ist. Dies führt zu einer größeren Nachfrage nach gastronomischen Angeboten und Unterhaltungsmöglichkeiten. Viele Besucher würden den Abend gerne länger musikalisch ausklingen lassen.

Da das Amberger Altstadtfest für die Amberger und für die Umgebung durchgeführt wird, ist es uns wichtig, die beste Version der Veranstaltung zu ermöglichen, ohne die Belange der Innenstadtbewohner außer Acht zu lassen. Da uns bewusst ist, dass eine Musikspielzeitverlängerung als zusätzliche Lärmbelastung für manchen Einwohner eventuell störend ist, möchten wir wie folgt vorgehen:

Die Musikspielzeit soll für den 22.06.2024 auf 24.00 Uhr festgelegt werden. Nach dem Altstadtfest werden wir eine Bürgerbefragung über die Plattform mitmachen.amberg.de starten. Die Befragung wird auch vorab medial beworben. Hier können die Besucher/ Einwohner ihre Meinung wiedergeben. Besonders auf den Wohnort wird Rücksicht genommen. Nach Beendigung der Umfrage wird diese ausgewertet. Das Ergebnis wird in der ACM Verwaltungsratssitzung vorgetragen und somit auch das weitere Vorgehen besprochen. Sollte das Ergebnis positiv sein, würde die ACM einen weiteren Antrag für die folgenden Jahre stellen."

Für die rechtliche Beurteilung von Volksfesten, insbesondere im Rahmen der Festsetzungen nach § 69 Abs. 1 GewO i.V.m. § 60b GewO, der Gestattung nach § 12 GastG und einer Prüfung nach Art. 19 LStVG wird auf das Ministerialschreiben "Lärmschutz bei Volksfesten" vom 15.05.2015 des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie verwiesen. Dieses empfiehlt die Freizeitlärm-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 06.03.2015 als Erkenntnisquelle heranzuziehen.

Einschlägig für Volksfeste ist insbesondere Abschnitt Nr. 4.4 zur Sonderfallbeurteilung seltener Traditionsveranstaltungen. Für die Prüfung der Zumutbarkeit der Immissionen unter Berücksichtigung von Schutzwürdigkeit und Sensibilität des Einwirkbereichs sind unter Nr. 4.4.2 nachfolgende Punkte aufgeführt:

- a) Sofern bei seltenen Veranstaltungen Überschreitungen des Beurteilungspegels vor den Fenstern im Freien von 70 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts zu erwarten sind, ist deren Zumutbarkeit explizit zu begründen.
- b) Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24 Uhr soll vermieden werden.
- c) In besonders gelagerten Fällen kann eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden zumutbar sein.
 - Hier ist anzumerken, dass die TA-Lärm gem. Nr. 6.4 ein Hinausschieben der Nachtzeit um lediglich eine Stunde ermöglicht.
- d) Die Anzahl der Tage (24 Stunden Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen soll 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
 - Hier ist anzumerken, dass die TA-Lärm gem. Nr. 7.2 seltene Ereignisse nicht mehr als 10 Tage oder Nächte eines Kalenderjahres und nicht mehr an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden zulässt.
- e) Geräuschspitzen sollen die Werte von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts einhalten.

Beim Amberger Altstadtfest liegen bereits jetzt belastbare Anhaltspunkte vor, dass die festgelegten Immissionswerte voraussichtlich nicht eingehalten werden können. In so einem Fall wäre bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, dass die Nebenbestimmungen von vorneherein als ungeeignet eingestuft werden, den Schutz der Nachbarschaft vor Lärm sicherzustellen.

Folgende Auflagen zum Lärmschutz werden bis jetzt beim Altstadtfest festgesetzt:

> Lärmauflagen

- 1. Die Lärmimmissionsrichtwerte nach TA-Lärm (seltene Ereignisse) für tagsüber (6.00 Uhr 23.00 Uhr) von 70 dB(A) und für nachts (23.00 Uhr 6.00 Uhr) von 55 dB(A) sind einzuhalten. Die Nachtzeit wird somit um ein bis drei Stunden hinausgeschoben, wobei eine achtstündige Nachtruhe sicherzustellen ist.
- 2. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Musiksperrzeiten und Veranstaltungssperrzeiten von den Platzverantwortlichen sowie Verkaufsständen und übrigen Teilnehmern eingehalten werden.
- 3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
- 4. Vom Veranstalter ist ein Ansprechpartner für Anfragen bzw. Beschwerden zu benennen und inkl. Telefonnummer öffentlich bekannt zu geben. Die telefonische Erreichbarkeit des Ansprechpartners ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum zu gewährleisten. Im Beschwerdefall ist auf die Beschwerde einzugehen und sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Reduzierung der Beschallungsanlage).
- 5. Im Konfliktfall bzw. bei Beschwerden bleibt vorbehalten die vorstehenden Auflagen mit dem Ziel der Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu modifizieren. Sollte dies nicht ausreichen, können darüber hinaus geeignete bzw. erforderliche Anordnungen nach § 24 BImSchG in Betracht kommen.

Zum Vergleich: Die Lautstärke eines normalen Gesprächs liegt bei 40 – 60 Dezibel.

Hinsichtlich der Anfrage für die Ausweitung der Betriebszeit am Samstag (Musikende 24.00 Uhr) des Altstadtfestes, muss bereits aktuell von einer Überschreitung der Lärmrichtwerte aufgrund der Menschenmengen (personenbezogener Lärm) und des Musiklärms ausgegangen werden. Weiterhin wird erfahrungsgemäß das Spielende der Musik (aktuell 23.00 Uhr) ohne Reduzierung der Lautstärke überzogen. Bei einer Ausweitung der Spielzeit bis 24.00 Uhr kann unter Berücksichtigung des Überziehens ohne Reduzierung der Lautstärke ein Überschreiten des Nachtrichtwerts von 55 dB(A) nach 24.00 Uhr nicht vermieden werden. Im Hinblick auf den Unterpunkt b) gem. Nr. 4.4.2 Freizeit-Lärmrichtlinie bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken. Eine Ausweitung kann daher aus fachlicher Sicht nicht befürwortet werden.

Hinsichtlich des Vorschlags einer digitalen Befragung zur sozialen Akzeptanz wird angemerkt, dass dies rechtlich relevante Beurteilungsgrundlage darstellt. Ob die ein repräsentatives Meinungsbild ergibt, ist ebenfalls zweifelhaft, da u.a. Mehrfachteilnehmer und der Ausschluss von Personengruppen ohne Internetzugang das Ergebnis verfälschen können.

Die Bewohner der Altstadt sind durch die Dichte an Gaststätten, die regelmäßig bis 5 Uhr geöffnet haben dürfen, ohnehin das ganze Jahr über einem weit über Mitternacht hinausgehenden, höheren Gesamtbelastungsvolumen ausgesetzt.

Die aktuelle Beschwerdelage in der Altstadt, insbesondere im Bereich der Unteren und Oberen Nabburger Straße sowie Am Viehmarkt, spiegelt das wider. Das Ziel von einem verträglichen Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe in der Altstadt wird immer weniger erreicht.

Bereits in der Vergangenheit wurden Ausnahmen und Ausweitungen unter Würdigung der Sozialadäquanz und der allgemeinen Akzeptanz bei der Bevölkerung für das Altstadtfest großzügig gewährt, ohne die berechtigten Anwohnerbelange aus dem Auge zu verlieren. So ist es zumindest in den letzten Jahren gelungen, gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Das Altstadtfest kann als herkömmliche und allgemein akzeptierte Form des städtischen Zusammenlebens angesehen werden, das Identität und Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft stärkt und für viele Bewohner einen hohen Stellenwert besitzt. Damit einhergehende Geräusche werden daher von verständigen Durchschnittsmenschen in höherem Maße akzeptiert als andere Immissionen.

Gleichwohl muss im Interesse der Nachbarschaft darauf geachtet werden, unnötigen und übermäßigen Lärm zu vermeiden, vor allem nachts. Das betrifft neben der Lautstärke der Musik auch die Abbauarbeiten oder den Heimweg der Teilnehmenden.

Um den Belangen der betroffenen Anwohner, insbesondere auch Kindern, älteren oder kranken Personen mit einem höheren Ruhebedürfnis, Rechnung zu tragen, haben sich die bisherigen Sperrzeitregelungen als akzeptanzfördernde Maßnahme erwiesen. Lebensfreude und Vernunft sowie gegenseitige Rücksichtnahme in Einklang zu bringen, wird auch künftig die Herausforderung und hohe Kunst sein.

Im Ergebnis ist es wichtig, dieses Gleichgewicht in der Abwägung weiterhin zu wahren, um nicht Gefahr zu laufen, deutliche Einschränkungen bei den bisherigen Sperrzeitregelungen wegen eines gerichtlichen Urteils umsetzen zu müssen.

Die Verwaltung erreichen regelmäßig Anwohnerbeschwerden über nächtliche Ruhestörungen, verbunden mit dem Hinweis, dass Lärm als Stressfaktor nicht nur die Lebensqualität beeinträchtigen, sondern auch direkte Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann.

Schlafstörungen und damit verbundene Leistungseinschränkungen werden häufig angeführt. Die Beschwerdeführer fordern die Verwaltung dabei ausdrücklich auf, auch ihre Belange in die politische

Debatte einzubringen.

Die Verwaltung schlägt deshalb unter Würdigung der immissionsschutzfachlichen und -rechtlichen Belange vor, dem Antrag auf Verlängerung des Musikendes bis 24 Uhr nicht stattzugeben.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Durch die Ausweitung der Dultbetriebszeit an den Samstagabenden steigt die Wahrscheinlichkeit von eingehenden Beschwerden und möglichen Folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Durch mögliche Klagen würden ggf. die Ausgaben steigen.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Anlagen:

- Antrag des ACM auf Verlängerung der Dult-Sperrzeit
- Antrag des ACM auf Verlängerung der Musiksperrzeit beim Altstadtfest

Dr. Bernhard Mitko Berufsmäßiger Stadtrat Referatsleiter